

*Die Veränderungen des Strafsystems
zwischen 260 v.d.K. und 1170 n.d.K.*

Eine Abhandlung von Gilt Modiak

1. Grundlagen

Aus heutiger Sicht erscheinen Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug in der Zeit vor der Königin als unvorstellbar grausam und mitleidslos. Die mit phantasievollen Qualen verbundenen öffentlich vollstreckten Hinrichtungen wurden von der Obrigkeit bewußt als Volksfeste inszeniert. Es gab sogar Städte, die bereit waren, für solche Gelegenheiten zu bezahlen, um sich eine Hinrichtung zu kaufen.

Wie ist eine solche Einstellung zu erklären?

Präsiandrisches Strafrecht darf nicht mit heutigen Maßstäben gemessen werden. Heutzutage hat Strafjustiz die Aufgabe, dem Straftäter die Grundlagen für ein straffreies Leben zu vermitteln, ihn nach Möglichkeit wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Strafjustiz der frühmonarchischen Zeit hatte eine gänzlich andere Funktion. Das gesamte soziale Leben war eingebettet in den Zwiespalt zwischen der göttlichen Ordnung und dem, was die Könige samt ihren Priestern daraus ableiteten. Straftaten stellten diese Struktur in Frage. Gesellschaft und Geschichte galten als Schauplatz des Kampfes zwischen den Göttern und ihren Widersachern. Ein Straftäter hatte in diesem Kampf die Seite des Bösen eingenommen und dadurch die göttliche Ordnung verletzt. Im Strafrecht ging es also nicht um bloße Verfolgung und Ahndung von Rechtsbrüchen, sondern um die Wiederherstellung der göttlichen Ordnung. Die Bestrafung, ja die Vernichtung des Übeltä-

ters bedeuteten den Sieg des Guten und waren somit Aufgabe aller Gläubigen. Bei der schon damals vorhandenen, wenn auch noch nicht so ausgeprägten Vielfalt der Glaubensrichtungen war es schwer zu erkennen, welche der zahlreichen Varianten der göttlichen Ordnung nun die "richtige" sei.

Die Könige setzten natürlich stets ihren eigenen Glauben als maßgeblich ein und änderten daher oft die Gesetze, die ihr Vorgänger - konform zu seinem Glauben - aufgestellt hatte. Durch die vielen religiösen Gebräuche, die aus ihrer Natur heraus weder gesetzlich noch priesterlich festgeschrieben waren, sondern teils der Überlieferung folgten, teils von Hohepriestern neu angeführt wurden, bestand auf Dauer eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Nicht nur, daß man als Untertan (der Begriff des Bürgers wurde erst durch die Königin herausgestellt) nie wissen konnte, was für Regelungen man abschließend befolgen sollte; der König konnte auch unverhofft sterben (wie es etwa bei Semjin II., Uraces und Quracar der Fall war), wobei der Nachfolger bisweilen sogleich Verhaftungen ehemals gesetzestreuer Männer anordnete und sie aus Gründen, die man heute nur als Willkür bezeichnen kann, bestrafte.

Im Grunde gab es kein Strafen im heutigen Sinne. Vielmehr wurde der Delinquent als schädliches Glied der Gesellschaft herausgestellt, bisweilen auch getötet, um die Gesellschaft vor ihm zu schützen. Das Individuum spielte dabei überhaupt keine Rolle, die Gesellschaft (verkörpert

durch Wille und Person des Königs) stand ganz eindeutig im Vordergrund.

2. Das Dritte Buch

Das erste allgemeine schemurische Strafgesetzbuch war das Dritte Buch der Gesetze, das 92 n.S. auf dem Reichstag in Centrona verabschiedet wurde. (Bei den beiden zuvorigen Büchern handelte es sich um Werk, welches die Rechtsgeschäfte der Bürger untereinander, einschließlich Erbrecht, regelte, sowie um die Grundlage des modernen Staats- und Handelsrechtes).

In ihr wurde der sogenannte Ordalprozeß, dessen anerkanntes Beweismittel das Gottesurteil war, von einem Indizien- und Geständnisprozeß abgelöst. Diese Prozeßform wurde von dem Dritten Buch bis in die letzte Einzelheit geregelt. Das Geständnis der Angeklagten galt fortan als das verlässlichste Mittel der Wahrheitsfindung.

Es war die Aufgabe des Richters, auf legale Weise ein Geständnis zu erreichen und durch Indizien und Nachforschungen die Wahrheit des gestandenen Verbrechens zu erhärten. Das Dritte Buch versuchte, mit dem Richter eine unabhängige Instanz einzusetzen. Er war ein von der Obrigkeit beauftragter Beamter mit festem Gehalt, er mußte einen Amtseid leisten, und es war ihm verboten, Geschenke und Leistungen von Personen anzunehmen, mit denen er dienstlich zu tun hatte.

Die Folter, die auch schon bei früheren Prozessen zur Erzwingung eines Geständnisses angewandt wurde, wurde durch das Dritte Buch gesetzlich abgeschafft. Gleichzeitig wurden Regeln für Verhöre und das Verfahren vor Gericht festgelegt. Nur beim Vorliegen ganz bestimmter Verdachtsgründe (Indizien) durfte der Verdächtige inhaftiert werden. Neu war auch die Einrichtung eines pflichtgemäßen Fürsprechers, der vor Gericht dem Angeklagten Beistand leisten sollte.

3. Verbrechen und Strafen

Für Tötungsdelikte wurde bis zum Amtsantritt der Königin stets die Todesstrafe (meist Rädern und Enthaupten) verhängt. Vieh- und Getreidediebstahl sowie Diebstahl in Kirchen, Schmieden und Mühlen zog in der Regel den Tod durch den Strang nach sich. Wegen Münz-, Urkundenfälschung und Raub Verurteilte wurden ebenfalls hingerichtet. Sittlichkeitsdelikte wie Vergewaltigung, Blutschande und Bigamie strafte man mit Enthauptung, Ehebruch wurde nach Gebieten unterschiedlich mit Pranger, Gefängnis, Rutenstrafe, aber auch mit dem Tod geahndet. Für Gotteslästerung, Ketzerei und Hexerei, also Religionsdelikte, mit denen ursprünglich kirchliche Gerichte befaßt waren, wurden ab dem letzten Jahrhundert vor der Königin auch weltliche Gerichte zuständig, da man überzeugt war, daß daraus Schaden für die Gesellschaft erwachsen könne, falls etwa die Götter als Vergeltung das ganze Land mit Plagen überzogen.

Ketzer und Hexen starben den Feuertod. Sie hatten angeblich in so abscheulicher Weise gegen göttliches und menschliches Recht verstoßen, daß sie gänzlich vom Erdboden vertilgt werden mußten. Staatsverbrechen galten seit alters her als schwere Verbrechen und wurden daher mit verschiedenen Todesarten bestraft: Landesverrat mit Erhängen, Ertränken, Rädern und Vierteln; Verschwörung und Aufruhr, sogenannte Majestätsverbrechen, mit Enthauptung.

Neben den Todesstrafen wurden damals auch Verstümmelungsstrafen wie Blenden, Handabschlagen, Finger-, Ohren- und Zungenabschneiden verhängt. Unter König Semjün II. waren sie unter dem Aspekt der Abschreckung weit verbreitet, und es stand in seinem Ermessen, ob die Verstümmelung anstelle der Todesstrafe angewandt wurde.

Freiheitsentzug als eigenständige Strafe begann sich erst mit dem Erscheinen der Königin durchzusetzen; in der Regel wurde sie jedoch - wenn überhaupt - zum Tode Verurteilten zuteil, die begnadigt worden waren. Fraglich ist, ob der Delinquent diesen Gnadenakt auch als solchen empfand, denn die wenigen Gefängnisse waren in einem grauenvollen Zustand. Die Häftlinge, womöglich gefesselt oder in einen Stock gespannt, litten unsägliche Qualen durch Dunkelheit, Kälte, Hunger, Ungeziefer, so daß wohl mancher den Tod als Erlösung herbeisehnte.

Nicht nur die vielfältigen Leibesstrafen, sondern auch Schandstrafen, die für geringfügigere Delikte wie Unzucht, Ehebruch, Trunkenheit, Streitsucht, Fernbleiben vom Tempeldienst verhängt wurden, zeugen vom Erfindungs-

reichtum der alten Könige, wenn es darum ging, dem "Caster" zu wehren.

Die Schandstrafen gaben arme Sünder dem Gespött und der Schadenfreude des Volkes preis, also Verhaltensweisen, die wir heute moralisch nicht sehr hoch einschätzen. Die Strafen wurden auf dem Marktplatz vollstreckt und erfreuten sich außerordentlicher Beliebtheit, denn hier brauchte das Volk nicht nur zuschauen wie beim Vollzug der Leibesstrafen, sondern durfte selbst mit Hand anlegen, etwa beim Drehen des Trillers oder beim Fußkitzeln von Missetätern, die in den Stock gespannt waren. Auch gab es ja wenig Gelegenheiten, sich zu vergnügen und zu zerstreuen, und jede Abwechslung des mühevollen täglichen Einerleis wurde dankbar angenommen.

4. Strafvollzug der präsiandrischen Zeit am Beispiel der Stadt Gilith

Wer in unseren Tagen auf Giliths Marktplatz verweilt, ahnt kaum, daß zwischen Rathaus und Graccis-Tempel jahrhundertlang Menschen enthauptet wurden. Da der Marktplatz stets Zentrum des öffentlichen Lebens war, lag es nahe, ihn auch für den Strafvollzug zu nutzen.

Die Hinrichtung fand auf einer erhöhten Plattform statt, die groß genug war, um neben dem Verurteilten und dem Scharfrichter auch die öffentlichen Zeugen und den Priester aufzunehmen. Der Scharfrichter konnte darauf, für die Zuschauer gut sichtbar, aber ohne von diesen behindert zu

werden, seines Amtes walten. Seine Tätigkeit galt übrigens als unehrenhaft, doch die Gebührenordnung für Scharfrichter, die im Jahre 4 v.d.K. von Quracar erlassen wurde, läßt vermuten, daß Angehörige dieses Berufsstandes den Ehrverlust verschmerzen konnten.

5. Richtstätten und Gefängnisse im alten Gilith

Auch außerhalb der Stadt gab es eine stattliche Anzahl von Richtstätten. An der Kreuzung Äquaduktstraße und Kesselweg befand sich einst der "Rabenfels", wo ebenfalls mit dem Schwerte gerichtet wurde.

Der Galgen war das Zeichen der Hochgerichtsbarkeit. Meist stand er - von allen Seiten gut sichtbar - auf einer Anhöhe und eignete sich daher vorzüglich zur Abschreckung. Oft wurde er auch an Wegscheidungen und Kreuzungen errichtet, die von vielen Menschen passiert wurden. Das Hochgericht an der Kreuzung Theratetallee und Dalbistraße ist uns in seiner damaligen Gestalt bekannt. Es muß so ausgesehen haben wie ein Holzgerüst aus drei Pfosten mit Querbalken. Bei Erdarbeiten stieß man an der Brücke vor der Schleiferschule auf die Fundamente, die im Dreieck angelegten, zwei Meter im Quadrat starken Sandsteinpfeiler. Lange Zeit hieß das Gelände "Galgengrund" und die Zugangsstraße "Galgenweg".

Hinrichtungen, insbesondere Enthauptungen, wurden auch auf einem Feld in der Nähe des Kornspeichers vollzogen. Am Stadtwall nahe dem Seegarten erhob sich zeitweilig

ein Galgen; an der Ecke Rundweg und Feuerhecke fanden Verurteilte den Tod durch Erhängen und durch das Rad. An der Arena lag eine Beil-Richtstätte, und bisweilen stand hier auch - wie auf dem Kornmarkt - ein Schnappgalgen, der allerdings nur angesetzt wurde, um einen Übertäter zu verwarnen.

Orte blutrünstigen Geschehens spüren wir auch in Khetanin auf. Der sogenannte Gerichtsstuhl befand sich an der Stelle des heutigen Khetaniner Friedhofs. Nach ihm wurde das Nordtor der Stadt an der heutigen Friedhofsstraße "Stuhltor" genannt. Auf dem Hügel "Galgenbuckel" am Schnittpunkt der heutigen Spiegelstrecke mit der alten Handelsstraße, also nördlich der neuen Heliographenstation und westlich des äußeren Brunnens stand ein Galgen. In zahlreichen Gassen, Weg- und Straßennamen haben sich die schauerlichen Rechtsbräuche vergangener Zeit (oftmals bis auf den heutigen Tag) erhalten: Schindergasse hieß einst die Fahrtgasse. Im alten Dorf Syed gab es eine Galgengasse, die Hauptstraße hieß damals Galgenweg, und der alte Verbindungsweg zwischen Khetanin und dem Hügel Thenat heißt heute noch Diebsweg; er führte am Zehntgalgen vorbei.

Doch kehren wir in die Altstadt zurück, wo die Vollstreckung der Schandstrafen für starken Zulauf sorgte. Zu den bedeutendsten Gilither Schandstrafen zählte die öffentliche Bloßstellung am Pranger, in der Klammer, im Triller und auf dem Bock. Die Verurteilten wurden vom Scharfrichter zum Marktplatz gebracht, wo der Pranger stand, auf einen Stuhl gesetzt und in Eisen gelegt. In die

Hand bekamen sie eine Rute gelegt und häufig wurde ihnen eine Tafel umgehängt, die den Grund der Schandstrafe verriet. z.B. "Raufbold", "Verleumder", "Falschspieler".

Der Triller, ein drehbarer Käfig, in dem der Verurteilte von der Menge herumgewirbelt wurde, stand bis 11 n.d.K. auf dem Marktplatz. Größeres Aufsehen als die Gewöhnliche Klammer erregte die Doppelklammer für zwei Personen, meist streitsüchtige Frauen, die sich an Hals und Hand in ein Brett eingespannt stundenlang gegenüberstehen mußten. Der Bock, auch Schandkarch und Hurenkarch genannt, wurde zur Bestrafung von Frauen verwendet, denen Sittlichkeitsdelikte zur Last gelegt wurden.

An der Frontseite trug der Schandkarren einen Bockskopf, an den die Sünderin mit einem Halseisen gefesselt wurde. Dann bekam sie noch einen Strohkranz auf den Kopf gesetzt und wurde so durch die Stadt geführt. Bisweilen wurden die Verurteilten auch vor den Schandkarren gespannt und mußten diesen ständig um den Marktplatz oder durch die ganze Stadt ziehen. Züchtigungen fanden öffentlich auf dem Marktplatz oder im Rathauskeller und im Rathaushof statt.

Die Gilither Gefängnisse waren in der zentralen Anlage und in den Mauern der Stadtbefestigung untergebracht. Das berühmteste Gilither Gefängnis war der Mauerturm "Imbras", den König Uraces an der Südwestecke der Innenmauer errichten ließ. In diesem Turm saß der Yustiler Einwohner Sengrin gefangen, der im Jahre 61 v.d.K. ein

Attentat auf ihn verübt hatte. Sengrin wurde nach zwei Jahren im Triller hingerichtet.

Auch die Türme am Brückentor auf der anderen Flußseite dienten als städtisches Gefängnis. Dort wurden meist Leute eingesperrt, die nachts durch Schlägereien oder lautes Gegröle aufgefallen waren, bevor sie sich am nächsten Tag im Rathaus vor Gericht verantworten mußten.

Als Gefängnis diente auch der Hexenturm, der außerdem noch Diebsturm hieß. Das Gegenstück zum Diebsturm war der Frauenturm oder Käfig, dessen Überreste später den nordwestlichen Teil der "Heuscheuer" bildeten. Neben dem Hexenturm im Innenhof des Gildengebäudes der Glaschleifergilde ist dieser an seiner Rundung erkennbare Teil des heutigen erweiterten Gebäudes das letzte Mahnmahl der prästandrischen Zeit in Gilith.

6. Fortschritte

Man soll nicht meinen, das Volk hätte nur auf Dritte Buch der Gesetze gewartet. Es gab beim Erscheinen kaum Kontakt zum Ausland, also auch keine Vergleichsmöglichkeiten, und die Inthronisation der Königin war eine Umwälzung gewesen, die schon Jahrzehnte zuvor zu Überraschung, Mißtrauen und zögerlicher Neugierde geführt hatte.

Außer der Herrschaft mehr oder weniger tyrannischer Könige, die mehr der Willkür als dem Recht die Feder geführt hatten, wenn sie überhaupt schreiben konnten, kannte das Volk ja nichts. Die behutsamen Veränderun-

gen der Königin brauchten einige Zeit, um wirksam zu werden. Auch war das heutige Vertrauen zu ihr noch nicht entstanden.

In dieser Zeit ein komplett neues Gesetzeswerk im Bereich des Strafrechts vorzulegen, war da gewiß ein mutiger Schritt, der einen bündigen Schlußstrich unter althergebrachte und ungerechte Verfahrensweisen zog. Hatte die Königin schon seit Amtsantritt die härtesten Strafen gemildert und mehr Gerechtigkeit walten lassen, war nun die ihren Worten nach "lange fällige Erneuerung des schemurischen Strafrechtssystems" ein Meilenstein auf der Entwicklung zu einem modernen Staat.

Schon zuvor hatte sie mit dem Ersten Buch, die Einzelrechte der Bürger betreffend (29 n.S.), und dem Zweiten Buch, der Rolle des Staats und des Staatsbürgers - sowie im Zusatzgesetz zum Ersten Buch das Recht des Handels betreffend - (59 n.S.), klare Zeichen gesetzt. Damit war deutlich geworden, wie die künftige Gesellschaftsordnung gestaltet sein sollte: im Rahmen klar definierter Gesetze, die jedem zugänglich waren und die versuchten, Gerechtigkeit durchzusetzen sowie einen schonenden Ausgleich untereinander zu schaffen.

Das Gesetz war nicht mehr die Ausprägung göttlichen Rechts oder Willens, sondern eine Konkretisierung von möglichst vernünftigen Einstellungen und einer neuen Betrachtung des Staates und der Gesellschaft als Gesamtheit. Gleichzeitig wurden zahlreiche Verfahrensabläufe festgeschrieben, die zur Anwendung kommen sollten, wenn

durch Verstoß gegen ein Gesetz eine Störung des Rechts und der Ordnung eingetreten war. Diese Abläufe berücksichtigten erstmalig Prinzipien, welche von früheren Herrschern mißachtet worden oder ihnen nicht einmal bekannt waren, wie etwa das Verbot der Willkür, der staatliche Untersuchungsgrundsatz und das Prinzip der Schuldfreiheit, wenn die Schuld nicht erwiesen ist.

Heute blicken wir mit Erschauern auf die Methoden des Alten Zeitalters zurück, doch dürfen wir bei all unseren Errungenschaften nicht vergessen, daß es in den Mittelalten auch jetzt noch viele Länder gibt, in denen ähnliche Verhältnisse (und bisweilen sogar Könige) herrschen wie vor 1200 Jahren in Schemurien. Das soll uns nicht über andere erheben, sondern vielmehr nachdenklich machen und zur Unterstützung derjeniger anleiten, die es schlechter haben als wir.

Lang lebe die Königin!

Gilt Modiak

(Centrona, 1171 n.d.K.)